

21/50-118/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3156

Bregenz, am 19.3.1985

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

7
Datum: 1. APR. 1985
Vorliebt: 2. APR. 1985 *früher*

St. Wasserbau

Betrifft: Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 30. Jänner 1985, GZ. 10 3002/3-IV/10/85

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Von der Vorarlberger Landesregierung wird jede Maßnahme zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Umwelt begrüßt. Ein diesbezüglicher Katalog von geeigneten Maßnahmen fand auch durch den Vorarlberger Landtag in einer Entschließung am 14. Dezember 1984 Ausdruck und wurde mit Schreiben vom 4.1.1985, PrsA-727/1, an die politischen Parteien und die berührten Ministerien, damit auch dem Bundesministerium für Finanzen, übermittelt. Die Erfüllung der darin vorgeschlagenen Punkte wird nach wie vor für vordringlich erachtet und in Erinnerung gerufen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes muß angemerkt werden, daß die Minderung des Abgabenaufkommens aus der Kraftfahrzeugsteuer wegen ihres Charakters als gemeinschaftliche Bundesabgabe voraussichtlich auch zu einem Einnahmenausfall der Länder führen wird. Denn die Richtigkeit der vom Bundesministerium für Finanzen angestellten Berechnung, die zu einer Aufkommensneutralität führen soll, muß in Zweifel gezogen werden, da die

Annahme einer durchschnittlichen Zulassungsdauer von 12 Jahren bei Personen- und Kombinationskraftwagen mit Ottomotoren wesentlich zu hoch angesetzt wird. Aus diesem Grund sind daher gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985 Verhandlungen mit den Ländern zu führen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß der unbestimmte Gesetzesbegriff "schadstoffarme Personen- und Kombinationskraftwagen" nicht klar definiert ist. Derzeit ist nämlich noch nicht bekannt, wie die Messung der Autoabgase auf ihren Schadstoffgehalt erfolgen soll. Insofern könnten sich - wie im Entwurf vorgesehen - bei den "Feststellungen der Kraftfahrbehörde" hinsichtlich der Beurteilung eines Kraftfahrzeuges als "schadstoffarm" Unklarheiten ergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Im Auftrag:

gez. Dr. L i n s
(Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

